



Verfassung **der Katholischen Hochschule Freiburg,** **staatlich anerkannte Hochschule**

vom 1. September 2008 in der Fassung vom 16. Dezember 2011

Die Katholische Hochschule Freiburg ist eine katholische Hochschule. Ihr Angebot geschieht auf der Grundlage des Auftrags und des Selbstverständnisses der Katholischen Kirche und ihrer Verfasstheit sowie der hochschulrechtlichen Grundlagen des Landes Baden-Württemberg. Die Kirche engagiert sich im sozialen Ausbildungsbereich, weil sie hier eine aus ihrem Auftrag erwachsene Verpflichtung sieht und ihn als eigenständigen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme in der pluralen Gesellschaft begreift.

§ 1

Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung

- (1) Rechtsträger der Hochschule ist die „Katholische Hochschule Freiburg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (Hochschulträger).
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung "Katholische Hochschule Freiburg, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule" (Hochschule).
- (3) Die Bezeichnung am Standort Stuttgart lautet „Katholische Hochschule Freiburg – Campus Stuttgart, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule“.
- (4) Hochschulträger-GmbH und Hochschule haben ihren Sitz in Freiburg i. Brsg.



§ 2 Aufgaben

Die Hochschule vermittelt durch praxisbezogene – gemäß dem eigenständigen sozialen Auftrag der katholischen Kirche und auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre – eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger beruflicher Tätigkeit, vorrangig im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens, befähigt. Im Rahmen ihres Auftrages nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Hochschule dient auch dem weiterbildenden Studium; sie führt Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung durch.

§ 3 Rechtliche Stellung

Die Hochschule führt die ihr gemäß § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und des Gesellschaftsvertrags des Hochschulträgers durch. Dabei finden die Grundsätze der Selbstverwaltung gemäß dieser Verfassung Anwendung. Aus dem Bereich der Selbstverwaltung ausgenommen sind die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 - a) die Mitglieder des Lehrkörpers,
 - b) die immatrikulierten Student(inn)en,
 - c) die sonstigen Mitarbeiter(innen),
 - d) die Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Verfassung der Hochschule zu beachten und ihre Ordnung zu wahren. Das Nähere regeln Ordnungen, die von der Gesellschafterversammlung oder vom Vorstand erlassen werden.

- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind für die Selbstverwaltung verantwortlich. Sie wirken kraft Amtes oder als gewählte Vertreter(innen) in den Selbstverwaltungsorganen mit nach Maßgabe dieser Verfassung. Das Mitwirken an der Selbstverwaltung ist Pflicht jedes Mitgliedes der Hochschule.

§ 5 Zusammensetzung des Lehrkörpers

Zum Lehrkörper gehören:

- a) die an der Hochschule tätigen Professor(inn)en,
- b) die hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen),
- c) die nebenamtlich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten sowie Honorar- und Gastprofessor(inn)en.
- d) Für die Dauer der Existenz von Fachschulrät(inn)en gehören diese der Gruppe des Lehrkörpers gemäß § 5 a) an.

§ 6 Aufgaben des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 dieser Verfassung und ggf. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.

§ 7 Professor(inn)en

- (1) Professor(inn)en müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Lehrtätigkeit an der Hochschule gestellten Anforderungen genügen.

Sie müssen:

- a) ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen haben,
 - b) eine besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistung nachweisen; die wissenschaftliche Leistung wird durch Promotion, die künstlerische durch vergleichbare Sachverhalte nachgewiesen.
 - c) eine ihren Aufgaben an der Hochschule förderliche, mindestens fünfjährige Berufserfahrung besitzen,
 - d) die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten nachweisen,
 - e) sich auf die in § 2 festgelegten Grundlagen und Zielsetzungen der Hochschule verpflichten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers (Gesellschafterver-

sammlung) kann Ausnahmen von Absatz (1) Buchstaben b) und c) zulassen, sofern ein besonderes Interesse an der Gewinnung eines / einer Bewerber(in) als Professor(in) besteht.

§ 8 Lehrbeauftragte

Für bestimmte Aufgaben können Lehrbeauftragte bestellt werden. Sie müssen nach Eignung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen und die in § 2 festgelegten Grundlagen und Aufgaben der Hochschule respektieren. Sie werden auf Vorschlag der Lehrkonferenz vom Vorstand bestellt.

§ 9 Berufung und Anstellung von Professor(inn)en

- (1) Zur Berufung von Professor(inn)en richtet der Vorstand eine Berufungskommission ein. Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt per Wahl durch die Hochschulkonferenz. Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus vier Professor(inn)en, einem / einer studentischen Vertreter(in), dem / der Gleichstellungsbeauftragten sowie in der Regel einem / einer nicht der Hochschule angehörenden Experten / Expertin. Die Lehrkonferenz kann im Einzelfall ein Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstabe b) als weiteres Mitglied der Berufungskommission vorgeschlagen; in diesem Fall erhöht sich die Zahl der Professor(inn)en auf fünf.
- (2) Die Berufungskommission legt der Hochschulkonferenz in der Regel eine Dreierliste vor, die von der Hochschulkonferenz bestätigt oder an die Berufungskommission zurückverwiesen wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beruft die Professor(inn)en auf der Grundlage eines Vorschlags der Hochschulkonferenz. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung zu begründen. Es sind in der Regel drei Personen vorzuschlagen.
- (4) Berufungen von Professor(inn)en mit theologischem Lehr- und Forschungsauftrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des für den Hochschulträger zuständigen Diözesanbischofs.
- (5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Ordnung.
- (6) In Umsetzung der von der Gesellschafterversammlung vorgenommenen Beru-

fung erfolgt die Anstellung auf der Basis der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und wird durch die Geschäftsführung vorgenommen.

§ 10 Die Studierenden

- (1) Student(in) ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die von der Gesellschafterversammlung im Benehmen mit der Hochschulkonferenz erlassen wird.
- (2) Die Studierenden wählen zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Student(inn)enbeziehungen AStA-Sprecher(innen). Die Studierenden geben sich eine Ordnung, die der Verfassung der Hochschule nicht widerspricht. Die Ordnung bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 11 Organe

- (1) Organe der Hochschule sind:
 - der Vorstand
 - die Hochschulkonferenz,
 - die Lehrkonferenz,
 - die Forschungs- und Weiterbildungskonferenz.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien ergeben sich aus dieser Verfassung.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Hochschule wird von einem Vorstand, bestehend aus einem / einer Rektor(in) und einem / einer Kanzler(in) geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Hochschulträger-GmbH deren Geschäftsführer(innen); ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (2) Zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstandes zählen alle Aufgaben, die nicht der Einzelzuständigkeit des Rektors / der Rektorin oder des Kanzlers / der Kanzlerin zugewiesen sind. Insbesondere zählen zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstandes
 - die Vertretung der Hochschule nach außen,

- die Umsetzung und Bekanntmachung der Beschlüsse der Hochschulträgerorgane,
 - die Strategieentscheidungen,
 - die Ernennung der Prorektor(inn)en und der Studiengangsleiter(innen),
 - das Regelgespräch mit der Mitarbeitervertretung,
 - die Erstellung der Berichte an die Gesellschafterversammlung,
 - das Qualitätsmanagement,
 - das Marketing,
 - die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei der Wahl des / der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
 - die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen, die die Hochschulkonferenz beschlossen hat.
- (3) Zu den Aufgaben des Rektors / der Rektorin zählen insbesondere:
- die Weiterentwicklung von Lehre und Forschung,
 - die Dienst- und Fachaufsicht über das akademische Personal, unbeschadet der grundgesetzlichen Freiheit zur Lehre und Forschung gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes sowie im Rahmen der Pflichten gemäß § 27 dieser Verfassung,
 - die Einberufung der Hochschulorgane, soweit nicht an Prorektor(inn)en delegiert,
 - die Einberufung und Leitung der Leitungskonferenz (Rektor(in), Kanzler(in), Prorektor(inn)en),
 - die Entscheidung in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren.
- (4) Zu den Aufgaben des Kanzlers / der Kanzlerin zählen insbesondere:
- die Leitung der Verwaltung,
 - die Dienst- und Fachaufsicht über das Verwaltungspersonal,
 - das Personalwesen,
 - das Wirtschafts- und Finanzmanagement sowie die Rechnungslegung einschließlich Controlling,
 - das Gebäude- und Materialmanagement.
- (5) Für die Konkretisierung und etwaige Ergänzungen der Aufgabenverteilung sowie für die Arbeitsweise des Vorstandes gilt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in analoger Weise, die der Bestätigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Bestellung des Rektors / der Rektorin und des Kanzlers / der Kanzlerin

Die Hochschule ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Hochschulträgers an der Vorbereitung der Bestellung des Rektors / der Rektorin und des Kanzlers / der Kanz-

lerin beteiligt. Die Gesellschafterversammlung richtet hierfür in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeiten eine Findungskommission ein. Das Nähere regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 14

Konferenzen – Zusammensetzung

(1) Hochschulkonferenz

Die Hochschulkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Lehrkonferenz, der Forschungs- und Weiterbildungskonferenz zusammen. Die Vorstandsmitglieder und der / die Gleichstellungsbeauftragte(r) sind weitere Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind beratende Mitglieder.

(2) Lehrkonferenz

a) Die Lehrkonferenz setzt sich zusammen aus geborenen und gewählten Mitgliedern und wird von einem / einer Prorektor(in) geleitet. Mitglied der Lehrkonferenz kann jedes Mitglied der Hochschule gemäß § 4 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) werden. Externe Berater(innen) können durch Entscheidung der Konferenz hinzugezogen werden.

b) Geborene Mitglieder der Lehrkonferenz sind der / die Prorektor(in) für Lehre, der / die Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung, die Studiengangsleitungen sowie der / die Leiter(in) des Prüfungsamts. Durch Urwahl werden für die Gruppe der Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstaben a) und b) dieser Verfassung vier Personen, für die Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstabe c) eine Person und für die sonstigen Mitarbeiter(innen) eine Person als Vertreter(in) bestimmt. Für die Studierenden werden 30% der Gesamtzahl der in der Lehrkonferenz stimmberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstaben a) und b) durch Urwahl gewählt. Ergibt sich aus dieser Relation keine ganze Zahl, erfolgt eine Aufrundung auf die nächste höhere ganze Zahl.

(3) Forschungs- und Weiterbildungskonferenz

a) Die Forschungs- und Weiterbildungskonferenz setzt sich zusammen aus geborenen und gewählten Mitgliedern. Sie wird von einem / einer Prorektor(in) geleitet. Mitglieder der Konferenz können die Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) werden. Externe Berater(innen) können durch Entscheidung der Konferenz hinzugezogen werden.

b) Geborene Mitglieder der Forschungs- und Weiterbildungskonferenz sind der / die Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung und der / die Prorektor(in) für Lehre. Durch Urwahl werden für die Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstabe a) dieser Verfassung sechs Personen, für die Mit-

glieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstabe b) dieser Verfassung zwei Personen, für die Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstabe c) eine Person, für die Studierenden drei Personen und für die sonstigen Mitarbeiter(innen) eine Person als Vertreter(in) bestimmt.

§ 15

Konferenzen – Amtszeit, Wahlen

- (1) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten Mitglieder der Konferenzen – ausgenommen die Studierenden – beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten studentischen Mitglieder der Konferenzen beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder der Konferenzen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Konferenz im Amt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 16

Hochschulkonferenz – Entscheidungen / Sitzungen

- (1) Die Hochschulkonferenz
 - a) entscheidet über Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen (vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes), Berufungslisten sowie Ordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind,
 - b) nimmt Stellung zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
 - c) wählt die Vertreter(innen) in die Findungskommission,
 - d) wählt die Mitglieder in die Berufungskommissionen,
 - e) richtet den Zentralen Prüfungsausschuss ein, bestimmt dessen gewählte Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Zentralen Prüfungsausschusses,
 - f) berät den Wirtschaftsplan mit.
- (2) Sitzungen der Hochschulkonferenz müssen mindestens einmal im Semester stattfinden. Sie werden von dem / der Rektor(in) – in Vertretung von dem / der Kanzler(in) – einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich die Hochschulkonferenz gibt.

§ 17

Lehrkonferenz – Entscheidungen / Sitzungen

- (1) Die Lehrkonferenz berät über alle Angelegenheiten der Lehre der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die Lehrkonferenz hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) vorbereitende Planung der Entwicklung der Studienangebote der Hochschule,
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Lehr- und Studienbetriebs, der Studien- und Prüfungsordnungen, weiterer Ordnungen und der Pläne in der Regel auf Vorschlag der Studiengangsleitungen,
 - c) Mitwirkung in den Berufungsverfahren,
 - d) Koordinierung der Arbeit der Studiengangsleitungen,
 - e) Bestätigung der Berufung der Studiengangskommissionen,
 - f) Einrichtung der Prüfungsausschüsse, Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmungen zur Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse.

- (2) Sitzungen der Lehrkonferenz müssen mindestens einmal im Semester stattfinden. Sie werden von dem / der zuständigen Prorektor(in) einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich. In Personalangelegenheiten tagt die Lehrkonferenz nicht hochschulöffentlich. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich die Lehrkonferenz gibt und die von der Hochschulkonferenz zu genehmigen ist.

§ 18

Forschungs- und Weiterbildungskonferenz – Entscheidungen / Sitzungen

- (1) Die Forschungs- und Weiterbildungskonferenz berät über alle Angelegenheiten der Forschung und Weiterbildung der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die Forschungs- und Weiterbildungskonferenz hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) vorbereitende Planung der weiteren Entwicklung der Forschungs- und Weiterbildungsangebote der Hochschule,
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen von Forschung und Weiterbildung sowie zu Ordnungen,
 - c) Mitwirkung in den Berufungsverfahren,
 - d) Koordinierung der Arbeit der Projekt- und Weiterbildungsverantwortlichen.

- (2) Sitzungen der Forschungs- und Weiterbildungskonferenz müssen mindestens einmal im Semester stattfinden. Sie werden von der / dem zuständigen Prorek-

tor(in) einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich die Forschungs- und Weiterbildungskonferenz gibt und die von der Hochschulkonferenz zu genehmigen ist.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte(r)

- (1) Die Hochschule wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Benachteiligungen hin und richtet zu diesem Zweck das Amt des / der Gleichstellungsbeauftragten ein.
- (2) Der / die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied der Hochschulkonferenz.
- (3) Der / die Gleichstellungsbeauftragte und sein / ihre Stellvertreter(in) werden aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 5 Buchstaben a) und b) sowie aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter(innen) durch Urwahl für zwei Jahre bestimmt. Seine / ihre Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 20

Prorektoren(inn)en

- (1) Der Vorstand wird in seinen Leitungsaufgaben unterstützt durch zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf sechs Jahre bestellte Prorektor(inn)en. Der Berufung geht ein hochschulinternes Bewerbungsverfahren voraus. Das Nähere regelt eine von der Hochschulkonferenz zu beschließende Verfahrensordnung.
- (2) Der / die Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung ist zugleich Leiter(in) des Instituts für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (IAF).
- (3) Die Prorektor(inn)en vertreten sich bei Abwesenheit wechselseitig bei der Einberufung und Leitung der Konferenzen gemäß §§ 17 und 18.

§ 21

Leitungskonferenz

Vorstand und Prorektor(inn)en bilden zur Beratung und Koordination eine ständige Leitungskonferenz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 22 Einrichtungen der Hochschule

- (1) Einrichtungen der Hochschule sind
 - a) das Institut für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (IAF),
 - b) das heilpädagogische Ambulatorium.
- (2) Weitere Einrichtungen können durch den Vorstand mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung errichtet werden.

§ 23 Ausschüsse / Projektgruppen

- (1) Die Konferenzen können beratende Ausschüsse bilden. Externe Expert(inn)en können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (2) Zur Bearbeitung übergreifender Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Er kann darüber hinaus externe Expert(inn)en zu den Beratungen hinzuziehen. Letzteres gilt auch für den / die Rektor(in) bei der Vorbereitung der Entscheidungen in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren und für den Zentralen Prüfungsausschuss sowie die Prüfungsausschüsse und deren Aufgaben nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 24 Prüfungsausschüsse und Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Für alle Bachelor- und alle Masterstudiengänge wird je ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Besetzung und seine Aufgaben richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge. Jeder Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er verfährt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Lehrkonferenz.
- (2) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für alle Studiengänge eingerichtet. Dieser ist u. a. zuständige Instanz für Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse gemäß Absatz (1). Seine Besetzung und seine Aufgaben richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung je für Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Zentrale Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er verfährt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 25

Studiengangsleitung

- (1) Aufgabe der Studiengangsleiter(innen) ist es, für Organisation und Qualitätsmanagement im jeweiligen Studiengang Sorge zu tragen. Der / die Studiengangsleiter(in) richtet eine beratende Studiengangskommission ein und leitet sie.
- (2) Die Studiengangsleitungen werden vom Vorstand berufen. Der / die Leiter(in) der Lehrkonferenz hat ein Vorschlagsrecht. Die Lehrkonferenz ist zu beteiligen.

§ 26

Studiengangskommissionen

- (1) Die Studiengangskommissionen unterstützen die Studiengangsleitung bei der Organisation und dem Qualitätsmanagement im jeweiligen Studiengang.
- (2) Mitglieder der Studiengangskommission sind mindestens ein(e) Professor(in) und zwei Studierende des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Personen mit beratender Stimme.
- (3) Die Zusammensetzung der Studiengangskommission bedarf der Bestätigung durch die Lehrkonferenz.

§ 27

Aufsicht über die Hochschule, Auskunftsrecht

- (1) Gemäß dem Gesellschaftsvertrag führt das zuständige Organ des Rechtsträgers die Aufsicht über die Hochschule. Sie umschließt das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Hochschule zu beanstanden und auszusetzen. Es kann ferner dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Hochschule rechtlich verpflichtet ist.
- (2) Die Beanstandung bzw. die Aufforderung ergeht gegenüber dem Vorstand mit der Maßgabe, dass innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Beanstandungen zu beseitigen bzw. Beschlüsse oder Maßnahmen zu treffen sind.
- (3) Wird nicht fristgerecht der Beanstandung abgeholfen oder der Aufforderung nachgekommen, so kann das zuständige Organ des Rechtsträgers den beanstandeten Beschluss oder die beanstandete Maßnahme aufheben bzw. die erforderliche Handlung selbst vornehmen.

- (4) Im Rahmen der Aufsicht kann sich das zuständige Organ des Hochschulträgers über Vorgänge in der Hochschule unterrichten lassen und Berichte des Vorstandes anfordern. Der Vorstand ist zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

§ 28

Kirchliche Rechtsordnung

- (1) Die in und für die Hochschule geltenden Bestimmungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnungen) haben den Grundsätzen und kirchenrechtlichen Regelungen der Katholischen Kirche zu entsprechen (z. B. hinsichtlich etwaiger Erfordernisse von Zustimmungen bzw. des Nihil Obstats des zuständigen Ordinarius).
- (2) Die Hochschule anerkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse der Erzdiözese Freiburg (GO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Freiburg (MAVO) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen als rechtsverbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Verfassung wurde von der Gesellschafterversammlung der Katholischen Hochschule Freiburg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages am 16. Dezember 2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Freiburg, 16. Dezember 2011

Dietmar Krauß
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung